

# Gutachten

## I. Mandantenbezug

Fraglich ist, was die Mandantin begehrt. (hauptsächlich "M")

Die Mandantin Jessica Mayold ~~hat~~ bat im Gespräch vom 3.6.2017 um die Prüfung, ob sie Ersatz für die Umzugs- und Renovierungskosten in Höhe von 1.000€ und die Kaution für eine neue Wohnung in Höhe von 750€ von ihrem ehemaligen Vermieter, Herrn Heinz Vandel, beziehungsweise von ihrer ehemaligen Rechtsanwältin, Frau Anna Quattro verlangen kann.

Die Kosten entstanden ihr, da sie infolge der außerordentlichen Kündigung durch Herrn Vandel aus der von ihm angemieteten Wohnung auszog und in eine neue Wohnung einzog. Sie war mit ihrer Prozessbevollmächtigten Frau Quattro vor dem AG Birzen gegen die Kündigung vorgegangen, das diese jedoch bestätigte und die Klage abwies.

Die von der Mandantin auf Anraten von Frau Quattro eingelegte Berufung erlitten die Kosten übereinstimmend für erledigt, woraufhin die Kosten des Rechtsstreits Herrn Vandel aufgelegt wurden.

Die Mandantin teilt mit, dass sie nun

Definitiv die  
die Namen mit  
Zuastehen  
mit Sperrzeichen  
hat!

mehr über so viel Vermögen verfügt, dass sie  
ihre Ansprüche problemlos in einem neuen  
gerichtlichen Verfahren durchsetzen könnte.

Die ehemalige Wohnung der Mandantin ist  
durch Herrn Dandel neu vermietet worden, sie  
teilt aber mit, dass sie dort ohnehin nicht  
wieder einziehen, sondern in ihrer jetzigen Wohnung  
bleiben wolle.

Gegen den Beschluss des LG Bingen will die  
Mandantin explizit nicht vorgehen.

## II. Materiell-rechtliches Gutachten

Fraglich ist, ob Ansprüche der Mandantin auf Ersatz für die Umzugs- und Renovierungskosten in Höhe von 1.000 € sowie die Kaution für die neu angemietete Wohnung in Höhe von 750 € gegen Herrn Vandel und Frau Quathio in Betracht kommen.

### 1. Ansprüche gegen Herrn Vandel

Die Mandantin könnte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1750 € aus § 535 I, 280 I BGB haben, wenn sie infolge unwirksamer Kündigung auszog und dadurch einen Schaden über 1750 € erlitt.

Zwischen beiden bestand ein Mietvertrag über Wohnraum, § 535 I, 535 I BGB.

Herr Vandel könnte eine Pflicht verletzt haben, indem er sie mit einer unwirksamen Kündigung zum Auszug bewegte.

Der Vermieter hat nach § 535 I 1 BGB die Pflicht, den Mieter den Gebrauch der Mietsache zu überlassen. Vorliegend bestritt er dieses Besitzrecht konkludent, indem er ihr kein

olige und einen Gerichtsvollzieher mit der  
Räumung auf Grundlage des erstrittenen Titels  
vom AG Bingen, 31 C 112/16, vom 9.8.2016  
beauftragte.

Dies stellt eine Pflichtverletzung dar, sofern  
die Mandantin nach wirksamer Kündigung  
nicht gemäß § 546 I BGB aufgrund der  
Beendigung des Mietverhältnisses zur Rückgabe  
der Wohnung an den Vermieter verpflichtet war.

Frage ist also, ob Herr Vandel das Mietver-  
hältnis mit Kündigungsschreiben vom 8.1.2016,  
zugegangen am 13.1.2016, wirksam kündigte.  
In Betracht kommt eine außerordentliche fristlose  
Die Kündigung des auf unbestimmte Zeit  
geschlossenen Mietvertrags war nach § 542 I  
BGB möglich.

x Kündigung nach  
§ 548 I, 543 I, II Nr. 3a,  
568 I BGB.

~~Er wird die Kündigung nach § 568 I  
§ 543 I BGB wirksam zurück haben.  
Die Kündigung erfolgte schriftlich.  
Nach § 568 I BGB ist die Kündigung  
faktisch möglich, da die Kündigung  
zurück gegeben.~~

Als wichtiger Grund kommt nach § 543 I,  
II Nr. 3a BGB der Verzug der Mietzahlungen in

zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Betracht.

Tätigkeit +  
Kündigung subornieren!

Dieser lag am 8.1.2016 vor, da die Mandantin hier weder die Dezembermiete aus 2015 noch die Januar-miete von 2016 gezahlt hatte.

Der Grund könnte nach § 543 II 2 BGB entfallen sein, da die Mandantin am 8.1.2016 die Dezembermiete nachzahlte. Allerdings verlangt der Wortlaut des § 543 II 2 BGB die Befriedigung des Vermieters. Dafür

reicht eine teilweise Zahlung des ausstehenden Betrags nicht, wie sich insbesondere auch bei systematischer Auslegung in Ansehung etwa des § 543 I Nr. 3a BGB ergibt, der explizit von einem „Teil der Miete“ spricht - eine Beschreibung, die im Wortlaut des § 543 II 2 BGB gerade nicht verwendet wird.

Die Kündigung wurde auch nicht nach § 568 III Nr. 2 BGB unwirksam. Die Mandantin zahlte zwar auch die Januar-miete nach, allerdings erst im

Juni 2016, und damit ~~spätestens~~  
Monate nach Rechtskraft  
auspruches vom 6.2.2016.

Somit lag ~~kein~~ wichtiger Grund nach  
§ 543 I, II Nr. 3a BGB vor.

Die Kündigung erfolgte schriftlich gemäß § 568 I  
BGB. Die Kündigung müsste aber auch nach  
§ 568 IV BGB ~~hinreichend~~ begründet worden  
sein.

Die hinreichende Begründung ist zumindest  
einmal nicht bereits rechtskräftig  
festgestellt worden.

Das Urteil des AG Bingen entfaltet <sup>bereits</sup> keine  
materielle Rechtskraft in dieser Hinsicht,  
da der hinreichende Grund nach § 568 I BGB  
nicht ~~hinreichend~~ ~~ausreichend~~ an der  
materiellen Rechtskraft des ~~1. Instanz~~ Tenors zu 1.  
festzuhalten. Und weiterhin wurde dieses  
erstinstanzliche Urteil durch ~~den~~ die  
übereinstimmende Erstinstanzentscheidung der Parteien  
in 2. Instanz wirkungslos, § 268 III 1 ZPO  
analog, und ~~ausdrücklich~~ nicht in materielle  
Rechtskraft.

Der Beschluss des LG Bingen vom 19.1.2017

erfasste diese materiell-rechtliche Frage ebenfalls nicht, sondern entschied lediglich über die Kosten nach § 31a ZPO. Somit enthält auch er keine materiell-rechtswürdige Entscheidung über.

Ob der <sup>wichtige</sup> Grund für die Kündigung ~~angeführt~~ mündlich angegeben ist, hängt davon ab, ob er so identifiziert ist, dass er von anderen Gründen unterschieden werden kann. Der Mieter aus dem Vorwurf und seine Verteidigungsmöglichkeiten prüfen können. Der Vermieter beantragt die Zahlungsunwilligkeit der Mandantin als Grund. Dies ist jedoch eine sehr ungenaue Angabe, die insbesondere nicht konkret darlegt, ob der Vermieter sich auf Zahlungsrückstände bezieht, und konkret für welche Monate. Überdies nennt er diffuse weitere Gründe, indem er angibt, dass er sich schon lange über sie ärgere, und die Fortführung des Mietverhältnisses insgesamt unzumutbar sei.

Hieraus lässt sich für ein Verdictum nicht ablesen, worauf sich die Kündigung konkret stützt. Eine Verteidigung hier-

gegen ermöglicht dies nicht.

Somit ist die Kündigung  
mangelnde Begründung nach § 563 II BGB  
unwirksam.

Der Beweis für die mangelhafte  
Begründung obliegt der Mandantin, es  
kann aber durch Vorlage des Kündigungs-  
schreibens als Urkunde nach § 416 ZPO  
geführt werden, deren Inhalt das Gericht  
nach § 286 ZPO nach freier Überzeugung  
würdigen wird. Die Beweisprognose  
ist hier positiv.

Auch eine Umdeutung der außerordent-  
lichen in eine ordentliche Kündigung  
nach § 573 I 1 BGB wegen berechtigter  
Interesses des Vermieters scheidet bereits  
aus, weil auch hier keine mangel-  
nde Begründung nach § 573 III 1 BGB  
vorliegt.

~~Regelung~~

Herr Vandael hat mit der Pflichtver-  
letzung begangen.



Fraglich ist, ob er diese nach § 280 I 2  
BGB zu vertreten hat, was nach dieser  
Vorschrift zunächst einmal gesetzlich vermutet wird.  
In Betracht kommt Fahrlässigkeit nach  
§ 276 I 1 BGB.

Dies ist das Außerachtlassen der im Verkehr  
erforderlichen Sorgfalt.

Frage bei der  
Prüfung, ob tats.  
eine Pflichtver-  
letzung vorliegt,  
oder nicht "nur"  
eine Obliegenheits-  
verletzung.

Der Vandal ist juristischer Laie und war  
vor dem AG nicht anwaltlich vertreten.  
Die Kündigung scheiterte an der Form-  
vorschrift des § 563 II BGB und damit  
einem Umstand, der ihm trotz seiner  
Verweigerungsschaft bei der Verkehrsüblichen  
Sorgfalt nicht bekannt sein müsste.  
Somit hat er den Mangel der Kün-  
digung nicht zu vertreten.

Ein Schadensersatzanspruch nach § 535 I,  
§ 280 I 2 BGB scheidet aus.

Fraglich ist, ob ein Anspruch auf Zahlung  
von 1750 € aus § 1717 II 1 ZPO in Betracht  
kommt.

§  
§ 1717 II 1 <sup>ZPO</sup> ist nicht nach § 1717 III <sup>ZPO</sup> 1 unanwend-  
bar, da es sich bei dem Beschluss des

LG Bingen vom 17.1.2012 wurde in  
ein Berufungsurteil wandelt.

Frage ist, ob mit dem Beschluss  
ein für vorläufig vollstreckbar erlassener  
Urteil aufgehoben wurde.

Das Urteil des AG Bingen vom 9.8.2016  
war vorläufig vollstreckbar.

Es wurde jedoch nicht durch den  
Beschluss nach § 31a I ZPO aufgehoben,  
der nur über die Kosten des Rechtsstreits  
gefasst wurde. Sondern es wurde analog

§ 269 III 1 ZPO durch die übereinstimmende  
Erledigungserklärungen der Parteien aufgehoben.

Frage ist, ob dies einer Aufhebung gleich  
steht.

Sinn und Zweck des § 317 II ~~ZPO~~ ZPO  
ist es, die eine Partei vor Vermögensschö-  
den zu schützen, die ihr durch eine  
vorläufige Vollstreckung entstehen, welche auf  
einem ~~Urteil~~ ~~Rechtsstreit~~ später ~~aus~~  
aus materiell-rechtlichen oder prozessrechtlichen  
Gründen aufzuhebender Urteil beruht.

Vorliegend wurde aber kein ~~erheblich~~

derart unwichtiges Urteil aufgehoben, sondern

die Parteien entzogen dem Gericht die

Entscheidungsbezugnis freiwillig durch  
die übereinstimmende Erledigungserklärung.  
Insoweit ist dieser Fall bei teleologischer  
Auslegung des § 717 II ZPO nicht  
mit einer Aufhebung gleichzusetzen,  
da die Parteien <sup>wirtschaftlich einer vorläufigen Vollstreckung</sup> nicht schlichtwütig  
sind.

Ein Schadensersatzanspruch aus § 717 II ZPO  
scheidet aus.

Auch ein Anspruch aus § 823 I BGB wegen  
Besitzentziehung scheidet mangels Verschulden  
des Verurteilten (s.o.) aus.

Gegen Herrn Vaudel kommen keine Ansprüche  
in Betracht.

2. Ansprüche gegen Frau Quattro

Ein Anspruch auf Schadensersatz über § 750 E  
kommt gegen Frau Quattro aus §§ 675 I, 611 I,  
§ 80 I BGB in Betracht.

besser: Geschäftsbesorgungs-  
vertrag mit dienstvertraglichem  
Charakter  
^^

Die Mandantin und sie haben einen Dienst-  
vertrag nach § 611 I BGB geschlossen, der

gemäß § 675 I BGB eine Geschäftsbestellung zum Gegenstand hat, indem sie die umfassende anwaltliche Vertretung der Mandantin in der Räumungslage durch Frau Quattro vereinbart.

Fraglich ist, ob Frau Quattro eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt hat.

Dies kommt durch das Unterlassen eines Hinweises auf die mangelhafte Begründung der Kündigung nach § 568 II BGB in der mündlichen Verhandlung vor dem AG Bingen in Betracht.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei erkennbarem drohenden <sup>Rechtsfehler</sup> aus einem Fehler des Gerichts <sup>nachdrücklicher</sup> ~~darauf~~ hinzuwirken, dass dieser <sup>berichtigt</sup> wird.

Ausweislich des Sitzungsprotokolls erteilt das Gericht einen Hinweis der Klage des Herrn Vandel stattzugeben, woraufhin ~~die~~ Frau Quattro lediglich Klageabweisung beauftragte. Sie hätte im Sinne der Mandantin aber noch einmal darauf wirken können, die ständige Rechtsprechung zu § 568 II BGB zu beachten, wonach die Kündigungsgrund in Fällen wie dem vorlie-

gründen nicht ausreichend angegeben ist,  
oder erneut dahingehend Argumente vorbringen  
können. Dafür reicht es nicht aus,  
dass ~~die~~ & sie dies bereits vorgebracht  
hätte, wie sich aus dem Tatbestand,  
dem streitigen Klagervertrag, ergibt. Im Sinne einer  
sorgfältigen Vertretung der Mandanteninteressen  
hätte hier erneut auf eine Korrektur der  
Fehlbeurteilung des Gerichts hingewirkt  
werden müssen.

Somit verletzte Frau Quattro eine Pflichten  
dem Vertrag mit der Mandantin

Eine Pflichtverletzung kommt weiter durch  
das Unterlassen eines Schutzantrags nach  
§ 712 S. 1 ZPO in Betracht.

Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich verpflichtet,  
alle für einen Prozessverlauf notwendigen  
Maßnahmen zu treffen und notwendige Anträge  
im Sinne der Mandanten zu stellen.

Nach § 712 S. 1 ZPO ~~hat~~ hat das Gericht auf  
Antrag die Abwehrgewalt ungeachtet einer  
Sicherheitsleistung des Gläubigers auszusprechen.  
Zwar hatte die Mandantin nicht genug  
Vertrauen, um die geforderte Sicherheit

in Höhe von 1080 € zu leisten.

Auch diese kann nach § 712 I 2 ZPO aber erlassen werden. Hiernach ist der Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Schuldner zu sicherheitsleitend nicht in der Lage ist.

Voraussetzung ist nach § 712 I 1 ZPO weiter, dass dem Schuldner durch die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringt.

Eine Pflichtverletzung von Frau Quattro wäre anzunehmen, wenn ein Auftrag nach § 712 I 2 ZPO nach diesen Voraussetzungen hypothetisch Erfolg gehabt hätte.

Bei Prüfung der <sup>Wohnung</sup> ~~Wohnung~~ auf Grundlage des vorläufig vollstreckbaren Urteils hätte diese dem unwiderbringlichen Nachteil erlitten, dass Herr Vandel die Wohnung sofort weitervermietet hätte. Eine Rückkehr wäre somit nur schwer ~~oder~~ rechtlich absetzbar gewesen. Auch angesichts der schwierigen Wohnungssituation in Bingen wäre der Mandantin der Nachteil entstanden, wenn keine für sie bezahlbare Wohnung mehr in

der Lage bei ihrem Eltern zu finden.  
Auch diese persönliche Betroffenheit und  
die Sorge für ihren kleinen Bruder, die  
nur in der Wohnlage liegt, ist,  
wenn zu berücksichtigen gewesen.

Bei der erforderlichen Abwägung hätte  
ein Nachteil nach 1712 I 1 ZPO vorgezogen.

Dem hätte insbesondere nicht 1712 II 1  
ZPO entgegengehalten, da maßgeblich  
Interessen des Komitars angesichts der  
regelmäßigen <sup>regelmäßigen</sup> Rückzahlung der  
Mandanten nicht entgegensteht.

Dass die Mandantin die Sicherungs-  
leistung nicht erbringen konnte, hätte  
nach 1714 II, 254 ZPO durch eides-  
stattliche Versicherung glaubhaft gemacht  
werden können.

Von den Vermeidungsplänen von Herrn  
Vandell wusste Frau Gualdo schon vor  
der mündlichen Verhandlung, sodass der  
Auftrag nach 1714 I ZPO rechtzeitig  
hätte gestellt werden können.

Somit wäre die Mandantin von einer

Beurteilung und Vertiefung der  
Maf. erreichen können.

vorzeitigen Prüfung verschont geblieben. Dies  
hätte Frau Quattro bei unsichtiger rechtlicher  
Das Unterlassen des Auftrags nach 1712 I  
ZPO stellt eine Pflichtverletzung der  
Frau Quattro dar.

In Betracht kommt weiter eine Pflicht-  
verletzung durch das Unterlassen einer  
Prüfungsauftrags nach 1765 a ZPO.

Auch dies hängt vom hypothetischen Erfolg  
eines solchen ab.

Nach 1765 a I ZPO wird ~~die~~ eine Maßnahme  
der Zwangsversteigerung untersagt oder einst-  
weilen eingestellt, wenn sie bei voller  
Würdigung der Schutzbedürfnisse der Gläu-  
bigers ~~ist~~ wegen besonderer Umstände  
eine unsittliche Härte bedeutet.

Frage ist, ob ~~es~~ solche Umstände  
vorliegen.

Dem Wortlaut nach meint die Mann-  
lediglich ganz besondere Ausnahmefälle,  
in denen ein untragbares Ergebnis vorläge.  
Zwar erleidet die Mandant'in bei Prü-  
fung die o.g. Nachteile. Sie konnte aber  
bei ihren Eltern wohnen und wurde



nicht etwa obdacklos.

Somit liegen besondere Umstände im Sinne von § 765a I 1 ZPO bereits nicht vor.

— Mangels Erfolgsaussichten des Auftrags aus § 765a I 1 ZPO war dessen Unterlassung keine Pflichtverletzung.

~~Dies ist~~

Die Erledigungspflicht vor dem LG Bingen könnte eine Pflichtverletzung darstellen.

Dies wäre anzunehmen, wenn dies dazu geführt hätte, dass die Mandantin keinen

— Schadenersatzanspruch gegen Herrn Vandel aus § 717 ZPO geltend machen konnte.

~~Die diesen Fall hätte~~

Hätte Frau Grotto der Erledigung nicht zugestimmt, hätte eine einseitige Erledigungspflicht vorgelegen. Diese wäre in einem

Feststellungsauftrag als <sup>zusätzliche</sup> Klageauftrag nach

— § 266 Nr. 2 ZPO angeordnet worden, die Erledigung in der Hauptsache festzustellen.

Zeit diesen Antrag hätte der Kläger -  
Her Wandel - Erfolg gehabt, wenn die  
Klage vor demigenem Ereignis, dem  
Todeszug der Mandantin, zulässig und  
begründet gewesen wäre.

Dies war nicht der Fall, da die  
Kündigung anwirksam war und somit  
kein Räumungsanspruch bestand (s.o.).

Somit hätte das LG Bingen die Klage  
abgewiesen.

Damit hätte die Voraussetzung des § 712 II  
EPO vorgelegen, dass ein vorläufig  
vollstreckbares Urteil aufgehoben wird,  
denn das Urteil des AG Bingen vom  
9.9.2016 würde ~~sticht~~ so aufgehoben.

Dem Grunde nach hätte somit ein  
Schadensersatzanspruch bestanden.

Überdies wäre - für die Mandantin vorteil-  
haft - rechtskräftig festgestellt, dass Her-  
Wandel keinen Räumungsanspruch wegen der  
Kündigung vom 8.1.2016 gegen sie hatte.

Auch dies unterblieb angesichts der abzu-  
stimmenden Erledigungspflicht.

Somit lag auch wieder eine Pflicht-  
verletzung vor.

Auch das Unterlassen eines Antrags nach  
§ 713 I 1, 707 ZPO vor dem Berufungs-  
gericht auf einstweilige Einstellung der  
Zwangsvollstreckung konnte eine Pflicht-  
verletzung darstellen.

Die Voraussetzungen des § 707 I 1 ZPO  
lagen vor (s.o.).

Somit lag eine Pflichtverletzung vor.

Die Pflichtverletzungen hat Frau Dattilo  
jedenfalls fahrlässig ~~verursacht~~ vorgenommen  
und somit zu vertreten, (1180 I 2, 276 I 1).

Die Mandantin müsste einen Schaden  
erlitten haben.

Dies ist jedoch Vermögensverlust, der kausal auf  
die Pflichtverletzung beruhen muss.  
Bei pflichtgemäßem Handeln hätte das

16 Bingen die Klage <sup>wahrscheinlich</sup> abgewiesen, wäre  
aber jedenfalls die sofortige Vollstreckung  
des Urteils nicht erfolgt, oder aber ein  
Ausspruch auf Schadensersatz gegen Herrn  
Vandiel aus der vorläufigen Vollstreckung  
nicht unterbunden worden.

Der Schaden besteht hiernach in den  
Kosten des Umzugs, die durch die  
drohende Vollstreckung des Urteils vom 8.  
8.9.2016 entstanden sind.

Dies betrifft ~~1000~~<sup>200</sup> € für <sup>den</sup> Umzugswagen,  
~~sowie die Provision des Steuerwalters.~~  
Dieser ~~ist~~<sup>sind</sup> nach 1251 I BGB zu ersetzen.

Auch eigene Arbeitsleistungen können nach  
1251 I BGB ersetzt werden, wenn sie -  
wie vorliegend - einen Marktwert haben.

Somit besteht der Ausspruch auf Zahlung  
von 1000 €, Da die Arbeitsleistung des Vaters  
kein Schaden der Mandantin ist - sie hat ihn  
insbesondere nicht bezahlt - ist seine Arbeitsleistung  
fraglich ist, ob auch die Kautions i.H.v. 1000 €  
ersetzt wird.

Denn die Differenzhypothese ist auch ein  
Ersatz für den ~~den~~ Vermögensverlust an  
die Beweistilgung einzubeden.

Vorliegend erhält die Mandantin gegen

doch. Auch hier  
gilt, dass die  
Arbeitsleistung  
zu ersetzen ist,  
nicht zu ersetzen.

Aber die Mandantin  
braucht

Wenn mein Vermittler einen Rückzahlungsausspruch für die Kaution aus § 15515 BGB Min. dem Mietvertrag, der durch das Ende des Mietverhältnisses aufhört bedingt ist.

Dieser Ausspruch ist als gleichwertig zu anderen. Insofern liegt folglich kein Schaden vor.

Die Mandantin hat einen Schadensersatzanspruch gegen Frau Quattro aus §§ 675 I, 611 I, 480 I 2 BGB in Höhe von 1000 €.

Sie hat auch einen Zinsanspruch ab Rechtshängigkeit der Klage nach § 128 I ~~2~~ BGB im 128 I 2 BGB analog in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 1.000 € seit Rechtshängigkeit <sup>einer</sup> zu erhebenden Klage.

## III. Zweckmäßigkeitserwägung

Fraglich ist, welches Vorgehen zweckmäßig ist.

Der Mandantin ist angesichts des gutachterlichen Ergebnisses von einem Vorgehen gegen Herrn Vandel abzuraten.

→ Sie sollte aber gegen Frau Quattro

Klage auf Zahlung von ~~1000~~<sup>600</sup> € erheben, zuzüglich der im Gutachten bezeichneten Zinsen.

Die Klage ist vor dem Amtsgericht zu erheben, § 23 Nr. 1 GVG.

Ortlich sollte sie am 16. Bingen erhebt werden, da hier die Wohnung der Frau Quattro und ~~die~~ auch die Gerichte ~~das~~ liegen, vor denen sie die Mandantur vertreten hat, und hier sonst der Erfüllungsort nach § 28 I ZPO liegt.

Die Kostenfolge des § 33 ZPO droht nicht, da die Mandantin Frau Quattro gar kein Telefon mit dem besprochenen Konflikt hat und diese auf einen Ersatz durch Herrn Vandel verwiesen hat, wodurch konkludent eine Ablehnung der eigenen Zahlung zu sehen ist. Somit besteht Anlass zur Klage.

Wahlbar.

Es ist zweckmäßig, bereits in der  
Klage den Auftrag aus § 831 III 1 ZPO zu  
stellen.

Zweckmäßig könnte überdies die Streit-  
verbindung gegenüber Herrn Vandel nach  
§ 72 ZPO sein.

Hierdurch wird ihm gegenüber die Interven-  
tionswirkung des § 68 ZPO verweigert,  
nach der in einem späteren Verfahren  
dieser nicht einwenden kann, der Rechts-  
streit sei unrichtig entschieden.

Voraussetzung ist nach § 72 I ZPO aber,  
dass für den Fall des ungünstigen Prozess-  
ausgangs ein Ausspruch gegen Herrn Vandel  
in Betracht kommt.

wie im Gutachten unter 1. gesehen, kommt  
aber keine Ansprüche gegen Herrn Vandel in  
Betracht, unabhängig von ~~den~~ möglichen  
Ausgängen eines Protestes gegen Frau  
Dachso.

Somit ist die Streitverbindung nicht  
zweckmäßig. Herr Vandel ist aber als Zeuge  
für die Vorgänge der Kündigung und im Prozess

# Praktischer Teil

Rechtsanwältin Rosenbauer & Schnatter  
Kaiserstr. 44 - 55116 Mainz

Mainz, 4.4.2017

An das ~~Landgericht~~<sup>Amts</sup> Gericht Bingen

ENTWURF

## Klage

der Frau Jessica Margold, Wilhelmstraße 17,  
55411 Bingen am Rhein

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Rosenbauer &  
Schnatter, Kaiserstraße 44, 55116 Mainz

gegen

Frau Anna Quattro, Kloppgasse 1, 55411 Bingen am  
Rhein

- Beklagte -

wegen: Schadensersatz  
vorläufiger Streitwert: 4.600 €



Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe  
ich Klage zum Amtsgericht Bingen.

In der mündlichen Verhandlung werde ich  
beauftragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die  
Klägerin 2600 € nebst Zinsen hiervon  
in Höhe von 5 Prozentpunkten über  
dem Basiszinssatz seit Rechtskraftig-  
keit zu zahlen.

Bereits jetzt beauftrage ich,

gegen die Beklagte bei Vorliegen der  
gesetzlichen Voraussetzungen ein Versäum-  
nisurteil nach § 321 III ZPO zu erlassen.

Begründung

~~Die Klage ist zulässig und begründet.~~

I.

Die Klägerin begehrt Schadensersatz von der Be-  
klagten aus einer Prozessvertretung vor dem AG und  
LG Bingen.

Die Beklagte ist Rechtsanwältin und vertrat  
die Klägerin in einem Räumungsprozess gegen ihn

vormaligen Vermieter, Herrn Vandel.

Die Klägerin mietete seit 1.4.2015 eine Wohnung von ihrem Vermieter. ~~Diese benötigte~~

~~Strom mit Schwaben~~

Am 8.1.2016 ~~hat~~ <sup>war</sup> sie <sup>wütend</sup> ~~die~~ Lücken für Dezember 2015 und Januar 2016 in Rückstand.

Mit Schreiben vom 8.1.2016, ihr zugegangen am 13.1.2016, hat erklärt der Vermieter, das Mietverhältnis zu kündigen. Er begründete dies in dem Schreiben damit, er habe sich schon länger über die Klägerin geärgert diese sei zahlungsunwillig und ihm sei das Mietverhältnis insgesamt unzumutbar.

Beweis: Schreiben vom 8.1.2016

Am 12.1.2016 zahlte die Klägerin die Januarrente. Seit Februar 2016 zahlt sie die Miete weiter pünktlich.

Beweis: Zeuge Heinz Vandel, Göttelmannstr. 7, 55130 Mainz

Am 18.1.2016 hob der Vermieter Räumungsklage gegen die Klägerin. In der mündlichen Verhandlung vom 18.8.2016 wies das ~~Bauamt~~ Gericht darauf hin, dass es der Klage

wahrscheinlich stattgeben werde.

Beweis: Beteiligung der Akten an  
den Verboten 31 C 11/16,  
Sitzungsprotokoll

Die Beklagte stellte daraufhin lediglich  
einen Klageabweisungsantrag, wies aber  
nicht auf die mangelnde Begründung  
der Kündigung hin.

Beweis: wie vor

Mit Urteil vom 9.9.2016, 12: 31 C 11/16, gab  
das LG Bingen der Klage statt. ~~gab~~  
Die Beklagte legte für die Klägerin Beweis

zum LG Bingen ein.

Au 15.11.2016 ~~gab~~ <sup>wies</sup> der Gerichtsvoll-  
zieher Schmidt ~~die Klägerin~~ die Klägerin  
auf die für den 13.12.2016 auf Antrag  
des Vermieters geplante Räumung der  
Wohnung hin.

Au 9.12.2016 ~~erforderte~~ zog die  
Klägerin aus. Sie verwendete ~~200~~ <sup>200</sup> € für die  
Reinigung eines Umzugswagens auf, weiter  
arbeiteten sie ~~an der Reinigung~~ an der Reinigung.  
Die Klägerin inforierte die Beklagte  
über.

Au 17.1.2017 erklärte die Beklagte

x Das Urteil wurde gegen  
Sicherheitsleistung für  
vorläufig vollstreckbar  
erklärt.

Die Mandantin konnte die  
Sicherheitsleistung über  
4.680 € finanziell nicht  
bringen, wie die Beklagte  
wusste.

x der neu gemieteten  
Wohnung. Es fielen 5  
Arbeitstage à 8 Stunden  
täglich an, die mit je  
10€ berechnet werden.

den Rechtsstreit vor dem LG Bingen über  
das einstimmig mit Herrn Vauvel für  
erledigt.

II.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Schadens-  
ersatz in Höhe von <sup>600 €</sup> ~~2000 €~~ aus

§§ 611 I, 615 I, 200 I BGB.

< Gutachten, S. 11-21. >

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 I BGB

anw. 288 I BGB analog.

< Gutachten, S. 21 >

Unterschrift.

Two part line for same  
orbit

14th

